

Die Stimme

Organ des Gewertvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnhoff, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewertvereins bestimmten Poststücke sind zu adressieren:
Gewertverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Orfischwalder Straße 222.
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Orfischwalderstr. 222.
Postfachkonto 89321 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 10,- M.

Der Achtstundentag schwer bedroht.

Unter dieser Ueberschrift geht ein Artikel durch die linksstehende Presse (Braunschweiger Volkshaus, Rote Fahne usw.) in welchem über die Erledigung des „Gesetzentwurfs über die Arbeitszeit der Angestellten“ in dem Reichswirtschaftsrat berichtet wird. In diesem Artikel wird versucht, neben den Christlichen auch den Hirsch-Dunderschen Gewertvereinen die Schuld zuzuschreiben, daß dieser Gesetzentwurf im Reichswirtschaftsrat nicht im Sinne der Abteilung II (Arbeitnehmer) verabschiedet wurde. In demagogischer Art wird die Schlussfolgerung so geschrieben, als ob es sich um den Achtstundentag überhaupt handelt, denn es heißt im letzten Absatz wie folgt:

„Betrachtet man die zahlreichen Ausnahmebestimmungen, die das Gesetz vorsieht, so bleibt vom Achtstundentag so gut wie nichts mehr übrig, und es muß geradezu als eine Ironie bezeichnet werden, wenn noch weitere Ausnahmebestimmungen durch Tarifverträge festgesetzt werden sollen. Das Unternehmertum hat aus persönlichem Interesse die Befestigung des Achtstundentages im R.-W.-R. erreicht und hierbei haben Christen und Hirsche Handlangerdienste geleistet. Würde dieses Gutachten, welches dem Reichstage nunmehr zugegangen ist, zum Gesetz erhoben, so würde nur noch in Ausnahmefällen die tägliche Arbeitszeit acht Stunden betragen. Aufgabe der gesamten Arbeiterschaft muß es sein, alles aufzubieten, damit sie von solchen Gesetzesbestimmungen verschont wird und der Achtstundentag bestehen bleibt.“

Das macht auf den Nichteingeweihten den Eindruck, als ob es sich auch um den Achtstundentag für die Arbeiter handelt. Es ist notwendig, dieser Entstellung, die ohne Zweifel mit Absicht aus agitatorischen Gründen in die Welt gesetzt ist, die wahren Tatsachen entgegen zu setzen.

Im November 1921 wurde der „Gesetzentwurf über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter“ im Reichswirtschaftsrat einem Arbeitsausschuß überwiesen. In 23 Sitzungen wurde er beraten und im Juni 1922 wurde der Unterzeichnete mit der Berichterstattung beauftragt. Der Sozialpolitische Ausschuß des R.-W.-R. bestätigte im Wesentlichen die Beschlüsse des Arbeitsausschusses. In den Punkten, wo anders beschlossen wurde, geschah dieses mit knapper Mehrheit im Sinne der Arbeitnehmer; da die Regierung auf schnelle Erledigung drängte, wurden die Beratungen beschleunigt.

Die Arbeitgeber waren im Sozialpolitischen Ausschuß in der Minderheit geblieben und unterbreiteten nun bei der Schlussberatung im Plenum eine Reihe von Anträgen, bei deren Annahme der Entwurf vollständig im Sinne der Arbeitgeber umgestaltet wurde. Sie erreichten ihr Ziel, weil die Mitglieder der Abteilung III (Verbraucher) unter Führung des Herrn Max Cocherus mit wenigen Ausnahmen im Sinne der Arbeitgeber stimmten. So verabschiedete also der R.-W.-R. das Arbeitszeitgesetz für die gewerblichen Arbeiter in der Schlussabstimmung mit Mehrheit gegen die Auffassung der Arbeitnehmer, die an den Beschlüssen des Sozialpolitischen Ausschusses festhielten. Neben dem Arbeits-Gutachten wurde ein Minderheits-Gutachten an die Reichsregierung und Reichstag abgegeben. Das war im Dezember 1922, als der Achtstundentag für die gewerblichen Arbeiter erledigt im Plenum des R.-W.-R. erledigt wurde. Ausdrücklich wurde auf eine weitere Lesung verzichtet, weil jedermann einsah, daß dabei kein anderes Resultat zu erwarten war.

Der „Gesetzentwurf über die Regelung der Arbeitszeit für die Angestellten“, welcher sowohl im Arbeitsausschuß wie im Sozialpolitischen Ausschuß in demselben günstigerem Sinne erledigt war, wie der erste Entwurf, sollte gleich im Anschluß durch das Plenum verabschiedet werden. Nach mehrstündiger Beratung wurde die Erledigung bis zum Januar vertagt. Die inzwischen eingetretene Ruhrbefegung führte dazu, daß der Entwurf erneut einer Zehnerkommission zur Vorbereitung überwiesen wurde, weil man die Differenzen nach außen hin nicht so in die Erscheinung treten lassen wollte. Da es sich um das Gesetz der Angestellten handelte, war es selbstverständlich, daß die Vertreter der Angestelltenverbände die Führung hatten. Jeder mit den Verhältnissen einigermaßen Vertraute weiß, daß in

Die Frage war nun, ob die Arbeitnehmer im Plenum des R.-W.-R. ihre Vertreter in der Zehnerkommission **desavouieren** sollten. Während dieses durch die Freien Gewerkschaften geschah, haben die Angestellten und Arbeitervertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Gewerkschaftsrings sich auf dem Standpunkt ihrer Angestelltenvertreter in der Zehnerkommission gestellt. Es kann also keine Rede davon sein, daß die „Christlichen und Hirsche“ Handlangerdienste geleistet haben, sie haben nur dem, was die Angestelltenvertreter für das Angestelltengesetz beschlossen haben, zugestimmt.

Das Gutachten zum Arbeitszeitgesetz gewerblicher Arbeiter ist nicht mehr geändert, sondern in der Fassung vom Dezember 1922 bestehen geblieben. Das Mehrheits- und Minderheits-Gutachten besteht nach wie vor und es ist deshalb Demagogie, wenn man heute die Tatsache auf den Kopf stellt und den Eindruck zu erwecken versucht, als ob es sich hier auch um das Arbeitszeitgesetz für gewerbliche Arbeiter handelt. Notwendigenfalls kommen wir noch auf Einzelheiten zurück.

M. Schumacher.

Merk es Dir Kollege!

„Unzureichende Beiträge sind stets und überall das Zeichen ungenügender oder schlechter Organisation, ebenso wie zureichende Beiträge und straffe Disziplin, die Merkmale einer geschlossenen, schlagkräftigen und darum erfolgreichen Organisation bedeuten.“

So schreibt die „Fachzeitung der Tischlermeister und Holzindustriellen Deutschlands“ am 15. 4. 23.

in vielen Fällen Unterschiede geboten und auch heute schon vorhanden sind. Die Demobilisierungsverordnung für die Angestellten, die seinerzeit nur kurze Frist nach derjenigen für die Arbeiter erlassen wurde, war schon bedeutend ungünstiger, wie die der Arbeiter. Damals, 1919, war die Zeit für die Arbeitnehmer unzweifelhaft günstiger wie heute, aber die Angestellten haben es nicht vernachlässigt, die Verordnung besser zu gestalten. Es ist niemand unter den Angestellten so naiv gewesen, zu glauben, daß es möglich sei, heute das wieder anzunehmen, was damals versäumt wurde. Die Arbeitervertreter mußten also in der Zehnerkommission den führenden Mitgliedern der Angestelltenverbände vertrauen, daß diese den Gesetzentwurf so gestalteten, daß er für die Angestellten tragbar war. Es herrschte auch volle Einmütigkeit. Alle Richtungen waren hier vertreten: Zentralverband der Angestellten, Gewerkschaftsbund der Angestellten und die christlichen Angestelltenverbände. Im Anfangsstadium der Verhandlungen sind von dem Arbeitnehmern einstimmig alle Wünsche formuliert worden und im weiteren Verlauf der Verhandlungen ist mit äußerster Zähigkeit gearbeitet worden, um das Gesetz in günstigerer Weise zu gestalten. Selbstverständlich sind die Arbeitnehmer reich mit allen Wünschen durchgedrungen und es ist eine Hinführung, daß bei Kompromissen jeder Teil etwas nachgeben muß. So auch hier.

Der Tarifvertrag eine vorübergehende Erscheinung.

(Von Heinz Potthoff, München.)

Bewußt oder unbewußt drehen sich alle grundsätzlichen Erörterungen im Arbeitsrechte heute um die Frage, ob das Arbeitsverhältnis ein Schuldverhältnis im Sinne römisch-rechtlicher Obligation ist oder werden soll oder ein personenrechtliches Organisationsverhältnis nach altdeutscher Auffassung. Zu meinem Schriftchen „Wesen und Ziel des Arbeitsrechtes“ (Berlin 1922) habe ich den Gegensatz mit aller Schärfe herausgearbeitet und zu eigen versucht, daß nicht der Austausch von Lohn gegen Arbeit das wichtigste im großgewerblichen Arbeitsverhältnis ist, sondern die Zusammenfassung vieler Menschen zu gemeinsamem Zwecke; daß es sich daher nicht um ein vermögensrechtliches, sondern um ein personenrechtliches, nicht um ein individuelles, sondern um ein soziales Verhältnis handelt; daß nicht der Arbeitsertrag, sondern die Arbeitsverfassung der wichtigste Teil des neuen Arbeitsrechtes ist; und daß auch alles dieses dem Arbeitsrechte sein ganz besonderer „kollektiv-Charakter“ gegeben wird.

Das kommt auch zum Ausdruck in der Stellung der neuen Reformen und Kritiker zum Tarifvertrage. Sie richtet sich nach dem Endziele. Die Befürworter der Obligation sehen im Tarifvertrage eine notwendige Schutzmaßnahme des Einzelnen gegen wirtschaftliche Uebermacht des Arbeitgeber. Sie wollen durch gesetzliche Regelung diesen Schutz so weit wie möglich überflüssig machen, wollen alle Arbeitnehmer, die solchen Schutzes nicht bedürfen (leitende Angestellte) vom Zwange des Tarifses freihalten und sehen mit Freude der Zeit entgegen, wo die Gesamtvereinbarung ihre Rolle ausgespielt hat, auf Grund fortschreitender Gesetzgebung und Sitte überflüssig geworden und nun die Bahn frei ist für den Einzelvertrag zwischen wirklich gleichstehendem Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Alles das scheint mir weder richtig noch wünschenswert. Die Periode des Einzelvertrages, der individuellen Unabhängigkeit ist vorüber. Das Zeitalter sozialer Verbundenheit steht uns bevor. Dabei mag vollkommen offen bleiben, ob die Berufsvereine (auf die wir gegenwärtig unser Arbeitsrecht gründen) dauernd sich als geeignete Träger

behaupten werden. Die Auseinandersetzung zwischen der Organisation vom Berufe her und der vom Betriebe her ist noch im Gange, ihr Ende auch noch nicht abzusehen. Sie interessiert hier viel weniger als die Feststellung, daß irgend eine Organisation die Trägerin des künftigen Arbeitsrechtes, und zwar sowohl der Gesetzesnormen, wie der Arbeitsbedingungen im einzelnen sein wird. Ich halte es für nötig, bewußt das Recht auf solche Kollektivhandlungen abzustellen.

Daraus ergibt sich, daß in der Regel die Belange des einzelnen Mitglieds hinter denen der Organisation zurücktreten müssen. Gegen die neue Regelung des Verfahrens vor den Gewerbegerichten (§ 31 G.-G.-G. nach Gesetz vom 14. 1. 22) und den Schlichtungsausschüssen (§ 23 der V.-O. vom 23. 12. 18), wonach Anwälte und andere Juristen als Vertreter einer Partei nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Berufsvereinigung angestellt sind und nur für ihre Mitglieder aufreten, ist geltend gemacht worden, daß damit den Interessen der Betroffenen oft schlechter gedient sei, weil der angestellte Anwalt in Zweifelsfällen diese hinter die Verbandsinteressen zurückstellen würde. Das ist richtig. Aber es soll auch sein! Und wenn der Gesetzgeber vielleicht nicht mit voller Deutlichkeit die Folgen vor Augen gehabt hat, so sind die Organisationen, die es veranlaßt haben, sich gewiß nicht im unklaren darüber gewesen. Bewußte Zurückdrängung der Einzelinteressen hinter die der Gemeinschaft; als Folge davon auch bewußter Zwang zur Organisation. Beides richtiger Ausfluß des sozialen, personenrechtlichen Charakters des Arbeitsverhältnisses; beides allerdings nicht vereinbar mit einem individuell schuldrechtlichen Charakter.

Von hier aus ist nur ein Schritt zu weiterer Bevorzugung der Organisierten vor den Unorganisierten und letzten Endes zur Organisationsklausel in Tarifverträgen. Der Ausschluss unorganisierter von den im Tarifvertrag bedingenen Vorteilen der Arbeitnehmer, ja von der Beschäftigung bei dem am Vortage beteiligten Arbeitgeber mag dem schuldrechtlichen Standpunkte als unzulässige Beeinträchtigung von persönlicher und Erwerbsfreiheit erscheinen. Vom organisatorischen Standpunkte aus ist er richtig, unbedenklich, ja förderungswert, solange jedem einzelnen Arbeitnehmer wie Arbeitgeber der Anschluß an die Organisation ihre Macht zur Niederdrückung einer anderen, gleichberechtigten, mißbraucht. Nicht das einzelne Individuum, sondern die Gemeinschaft, in erster Linie der Berufsverband, die Gewerkschaft, ist Träger von Rechten und Pflichten im Arbeitsverhältnis.

Europas Ruin.

II.

3. Nach dem Krieg.

In den Verlusten, die wir im zweiten Abschnitt betrachtet haben und die bis zum Kriegsende entstanden waren, kommen jetzt, nach dem Krieg, weitere Verluste.

Der Krieg kostete etwa 10 Millionen und verminderte etwa 25 Millionen Mann (einschließlich Schwarzschmerler). Rechnen wir, daß die Verwundeten und Erkrankten im Durchschnitt ein Fünftel ihrer Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben, so verloren die Kriegsführenden Länder an Arbeitskräften etwa 15 Millionen, d. h. etwa ein Fünftel ihrer männlichen Arbeiter im leistungsfähigen Alter (21 bis 45 Jahre). Setzen wir den durchschnittlichen Wert einer Arbeitskraft dieser Arbeitskräfte zu 1000 Mk., so verlor die Welt

Ausfall an Friedensarbeit

Im ersten Augenblick kann die große Arbeitslosigkeit überraschen. Nachdem Europa durch den Krieg 15 Millionen Arbeitskräfte verloren hat, und seine Lager an Friedensgütern erschöpft worden waren, sollte man meinen, daß auf Jahre hinaus Mangel an Arbeitskräften herrschen hätte müßten. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse aber anders: Durch den Verlust an Arbeitskräften sank die Produktion; hierdurch und durch die Verluste während des Krieges sank die Zahlungsfähigkeit Europas derart, daß es jetzt nicht einmal imstande ist, die verbliebenen Arbeitskräfte voll zu beschäftigen.

Noch weniger vermog es die Erzeugnisse der anderen Weltteile in gleichem Umfang wie vor dem Krieg aufzunehmen; bedauerlicherweise sind die Handelsbeziehungen an Meeres- und Luftverkehrs Lieferungen von Getreide etc. derart zurückgegangen, daß Kanada große Mengen Winter Getreideernte hat verkaufen lassen, daß Argentinien große Mengen von Wolle hat verkaufen müssen, und daß Australien große Mengen von enthäuteten Schafen, nachdem das Fett in besonderen Dosen gewonnen worden war, nur als Rohdinger hat verwerten können. Und in großen Gebieten von Rußland herrschte schließendlich die Hungersnot!

Die vorstehend wiedergegebenen Zahlen und Tatsachen zeigen eine eindringliche Sprache; sie geben sich nicht an, sondern nur die wichtigsten Verluste an die der Krieg Europa zuge-

seine eigenen Erzeugnisse nach dem Ausland zu verkaufen, und zwar deshalb, weil die Inlandspreise und Löhne in einem Lande selbstverständlich von Tag zu Tag nicht derart auf und ab springen können, wie die Devisenkurse an den Börsen; sie folgen diesen wohl nach, aber nur ganz langsam, im Laufe von Monaten. Deshalb haben sich die Preise und Löhne in Ländern mit stark sinkender Valuta tief unter dem Niveau der valutastarken Länder gehalten; als Beispiel sei angeführt, daß die deutschen Inlandspreise und Löhne im vergangenen Jahre, in Goldmark umgerechnet, im Durchschnitt weniger als ein Drittel der Friedenspreise und Friedenslöhne betragen haben, während die Preise und Löhne in den valutastarken Ländern durchschnittlich um 40 bis 100 Prozent höher waren als vor dem Krieg. Durch die Verschlechterung seiner Währung wird also ein Land für das Ausland ein schlechter Kunde und gleichzeitig ein gefährlicher Konkurrent. Deshalb haben die valutastarken Länder das größte Interesse daran, mitzuhelfen, die schwachen Währungen wieder aufzurichten.

Der Rückgang des internationalen Handels kommt u. a. in den folgenden Zahlen zum Ausdruck: Verglichen mit 1913 sank die Einfuhrmenge nach dem Krieg in England auf 84 Prozent, in Deutschland auf 60 Prozent, in Schweden auf 85 Prozent, die Ausfuhrmenge in England auf 61 Prozent, in Deutschland auf 30 Prozent und in Schweden auf 68 Prozent. Um diese Zahlen richtig zu würdigen, muß man bedenken, daß der Krieg alle Warenlager Europas restlos geleert hatte; bei unverminderter Kaufkraft der europäischen Völker hätte deshalb der internationale Handel nach dem Kriege die Ziffern von 1913 weit übersteigen müssen.

Eine direkte Folge der verringerten Kaufkraft der ehemals kriegsführenden Länder Europas ist die ungeheure Arbeitslosigkeit

in allen valutastärkeren Ländern. Während die Arbeitslosigkeit in normalen Zeiten vor dem Krieg kaum 2-3 Prozent ausmachte, hat sie in den letzten beiden Jahren, 1921 und 1922, betragen, in England 15 Prozent, in Belgien 14 Prozent, in Holland 11 Prozent, in Schweden 25 Prozent, in Dänemark 19 Prozent, in Norwegen 18 Prozent, in der Schweiz mehr als 20 Prozent der Berufsarbeiter usw.; in Deutschland und Frankreich war sie nur gering, dagegen in den Vereinigten Staaten, in Kanada, in Australien usw. sehr erheblich. Im Februar 1922 zählte Europa, nach vorliegender Schätzung, etwa 4 Millionen Arbeitslose, die übrige Welt etwa 6 Millionen. Wir kennen den Verlust, den Europa, in erster Linie die valutastärkeren Länder in den letzten beiden Jahren durch Ausfall an produktiver Arbeit infolge Arbeitslosigkeit erlitten hat, nach dem Friedenswert auf ungefähr 9-10 Milliarden Goldmark schätzen. Die einzelnen Verluste sind: Großbritannien 5100 Millionen Goldmark, Italien 1300, Tschechoslowakei 370, Polen 340, Belgien 200, Holland 400, Schweiz 250, Schweden 290, Dänemark 150, Norwegen 90 Millionen Goldmark, alles nach Friedenspreisen und Friedenslöhnen berechnet. Würden wir die Preis- und Lohnverhältnisse der beiden letzten Jahre zu Grunde legen, so würden die Beträge sich auf das Doppelte bis Dreifache erhöhen.

Im ersten Augenblick kann die große Arbeitslosigkeit überraschen. Nachdem Europa durch den Krieg 15 Millionen Arbeitskräfte verloren hat, und seine Lager an Friedensgütern erschöpft worden waren, sollte man meinen, daß auf Jahre hinaus Mangel an Arbeitskräften herrschen hätte müßten. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse aber anders: Durch den Verlust an Arbeitskräften sank die Produktion; hierdurch und durch die Verluste während des Krieges sank die Zahlungsfähigkeit Europas derart, daß es jetzt nicht einmal imstande ist, die verbliebenen Arbeitskräfte voll zu beschäftigen.

Noch weniger vermog es die Erzeugnisse der anderen Weltteile in gleichem Umfang wie vor dem Krieg aufzunehmen; bedauerlicherweise sind die Handelsbeziehungen an Meeres- und Luftverkehrs Lieferungen von Getreide etc. derart zurückgegangen, daß Kanada große Mengen Winter Getreideernte hat verkaufen lassen, daß Argentinien große Mengen von Wolle hat verkaufen müssen, und daß Australien große Mengen von enthäuteten Schafen, nachdem das Fett in besonderen Dosen gewonnen worden war, nur als Rohdinger hat verwerten können. Und in großen Gebieten von Rußland herrschte schließendlich die Hungersnot!

Die vorstehend wiedergegebenen Zahlen und Tatsachen zeigen eine eindringliche Sprache; sie geben sich nicht an, sondern nur die wichtigsten Verluste an die der Krieg Europa zuge-

fügt hat. Angesichts dieser Verluste gibt es für alle diejenigen, denen die Wohlfahrt Europas am Herzen liegt, nur einen Weg und ein Ziel: Sich zusammenschließen zu gemeinsamem Vorgehen, um planmäßig die Produktion der europäischen Volkswirtschaft zu steigern, besonders durch sparsamste und nützlichste Verwendung aller Arbeitskräfte, Verbesserung der Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden usw. und um planmäßig alles zu bekämpfen, was die europäische Produktion stört und den Abfall erschwert. Das erste Ziel muß hierbei sein, eine baldige Gesundung der schwachen Währungen herbeizuführen und dann zielbewußt alles zu beseitigen und zu bekämpfen, was die Aufrechterhaltung gesunder Währungen gefährden könnte.

Wahnsinnsurteile

Sind die Urteile die eine französische Soldateska-Justiz als feile Dirne des französischen Militarismus und perversen Sabismus in diesen Tagen gefällt hat. Das Schredensurteil von Werden gegen die Vertreter des Krupp'schen Betriebes das Urteil von Mainz gegen den Betriebsrat und gegen die Gewerkschaftsführer der Eisenbahner, das Urteil von Düsseldorf, sie alle sind ein Hohln auf die Gerechtigkeit. Mit Entrüstung und mit Abscheu hat man diese Bluturteile vernommen, die ganze öffentliche Meinung der Welt mühte sich dagegen wenden. Die Urteile treffen mehr die Richter, als die Verurteilten, denn sie sind mehr wie ein Rechtsbruch. Den Willen, im passiven Widerstande weiter zu beharren, bis die Vernunft wieder Sieger ist, wird durch diese Art eher gestärkt, als gebrochen. In einer amtlichen Rundgebung zum Schandurteil von Werden heißt es mit Recht:

In unerhörter Vertauschung der Rollen haben Verbrecher über ihre eigenen Opfer zu Gericht gefressen und ein Urteil gesprochen, das die erste Untat durch eine zweite verdecken soll. Das Gericht, das kein Gericht ist, weil es keine Spur von Recht hat auf deutschem Boden Recht zu sprechen, fällt ein Urteil, das kein Urteil ist, sondern eine reine Gewalttat. Nicht die Mörder der 14 deutschen Arbeiter, die am Karjastag dem französischen Militarismus zum Opfer fielen, hat die französische Militärjustiz verurteilt, sondern 10 ehrenhafte, vaterlandsliebende deutsche Bürger, Männer, die nicht einmal an den friedlichen Demonstrationen der Krupparbeiter gegen den militärischen Raubüberfall auf ihre Arbeitsstätten beteiligt waren, wurden mit maßlosen Strafen belegt.

Mit einem Schrei des Entsetzens wird dieses Schredensurteil in Deutschland aufgenommen. Mit einem Schrei der Empörung muß es in der ganzen Welt, wo nicht alles Gefühl für Menschlichkeit ausgestorben ist, zurückgewiesen werden. Nicht das Rechtsempfinden galt es hier für das französische Militärgericht, sondern sich in den Dienst macht-hungrigen Gewaltpolitiker stellen. Die französische Justiz hat sich damit unverhüllt zur Dirne des französischen Militarismus erniedrigt. Die Richter verurteilten sich selbst. Niemand wird ihnen den Platz an dem Branger neiden, auf den sie sich selbst gestellt haben.

Das Ruhrgebiet und das Rheinland werden, daß sind wir gewiß, auch diesem beispiellosen Terror ihrer Peiniger nicht erliegen, sondern in gleicher Treue und Opferwilligkeit, wie bisher alle Schichten der Bevölkerung an den Tag gelegt haben, ausharren, bis Recht wieder Recht geworden ist.

Neue Steuerermäßigungsätze

ab 1. Juni 1923

Der Betrag der Lohnsteuer von 10 Prozent des Arbeitslohnes ermäßigt sich:

- für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau:
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um je Mt. 1200,— monatlich;
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je Mt. 288,— wöchentlich;
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je Mt. 48,— täglich;
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um je Mt. 12,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.
- für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind:
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um Mt. 800,— monatlich;

- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um Mark 1920,— wöchentlich;
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um Mark 320,— täglich;
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um Mark 80,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht mitgerechnet.

3. zur Abgeltung der Werbungskosten:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um Mark 10 000,— monatlich;
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um Mark 2400,— wöchentlich;
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um Mark 400,— täglich;
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um Mark 100,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1923 in Kraft.

Somit betragen ab 1. Juni 1923 die

Steuerermäßigungsätze:

	monatlich	wöchentlich	täglich	zweitäglig
Für ledige Personen	11200	2688	448	112
Verh. ohne Kinder	12400	2976	496	124
Verh. mit 1 Kind	20400	4896	816	204
Verh. mit 2 Kindern	28400	6816	1136	284
Verh. mit 3 Kindern	36400	8736	1456	364
Verh. mit 4 Kindern	44400	10656	1776	444
Verh. mit 5 Kindern	52400	12576	2096	524
Verh. mit 6 Kindern	60400	14496	2416	604
Verh. mit 7 Kindern	68400	16416	2736	684
Verh. mit 8 Kindern	76400	18336	3056	764

Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger.

Ab 1. 3. 1923 sind die Geldbeträge des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angehörtenversicherung in der Fassung der zweiten Verordnung vom 2. Februar 1923 vervierfacht, für Orte des besetzten Gebietes, des Einbruchgebietes und für die ihnen gleichzustellenden Bezirke vervielfacht worden. Außerdem ist bestimmt, daß erwerbsunfähige unterhaltungsbedürftige Ehegatten im Hausstand von Rentenempfängern den zugehörigen Kindern des Rentenempfängers gleichzustellen sind. Also:

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamteinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 480 000 (600 Tausend) Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 432 000 (540 000) Mark, einer Waisenrente den Betrag von 240 000 (300 000) Mark erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angehörtenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren oder in seinem Hausstand einen erwerbsunfähigen Ehegatten, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so erhöht sich die für das Jahreseinkommen anzurechnende Grenze je um 60 000 (75 000) Mark. Dies gilt nicht für Kinder oder Ehegatten, die aufgrund der Reichsversicherungsordnung, des Versorgungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gesamt-Jahreseinkommens wird die als Steuerzulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zum Jahreseinkommen von 480 000 Mark (600 000 Mark) außer Ansatz.

Bis zum Betrage von 144 000 (180 000) Mark insgesamt sind auf das Jahreseinkommen nicht anzurechnende Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen, aus privaten Unterstützungsunternehmen, sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützungen durch Angehörige sind auf das Gesamteinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

Zu beachten ist, daß die eingeklammerten Zahlen die sind, die für das besetzte Gebiet gelten.

Der Steuerabzug bei Kurzarbeiter.

Zwischen Unternehmern und Arbeitern entsteht häufig Streit, wie bei Kurzarbeit der Steuerabzug vorzunehmen ist. Für die Bemessung der anzuwendenden Ermäßigungen ist maßgebend, ob die Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten erfolgt. Darunter ist nicht zu verstehen, daß der Arbeitslohn nach Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten bemessen wird, sondern maßgebend ist die Lohnzahlungsperiode, also daß der Arbeitslohn nach Ablauf von Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten ausbezahlt wird. Bei einem Kurzarbeiter, der vorher voll gearbeitet und wöchentlich entlohnt worden ist, gilt auch während der Zeit der Betriebs-einschränkung die wöchentliche Lohnzahlungsperiode weiter und für den Steuerabzug gilt die Wochen-ermäßigung und nicht die Ermäßigung nach der Zahl der Tage, an denen er gearbeitet hat. Nehmen wir nun einen verheirateten Arbeiter mit Frau und zwei Kindern und einem Wochenverdienst von 78 000 Mark. Bei einer Beschäftigung als Kurzarbeiter mit vier Tagen würde sich der Abzug wie folgt gestalten:

Lohn 52 000 Mark. (2/3 von 78 000 Mark.)	
hiervon ab 10 Proz. für Steuer	5 200 Mark.
Mann und Frau je 192 Mark. =	384 Mark.
2 Kinder je 960 Mark. =	1 920 Mark.
Werbungskosten je 960 Mark. =	960 Mark.
Zusammen	3 264 Mark.
Bleibt ein Steuerbetrag von	1 936 Mark.

Was für Kurzarbeiter gilt, trifft auch bei Arbeitsverräumissen zu.

Die Krankenversicherung der Kurzarbeiter.

Der Reichstag hat durch ein Gesetz die Beitragspflicht der Kurzarbeiter zur Krankenversicherung geregelt.

Das Gesetz stellt eine Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. Nov. 1921 dar. Der maßgebende § 12 g lautet:

Solange Krankenversicherungspflichtige infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit Lohnfürzungen erfahren, bleiben sie bei der Kasse nach demjenigen Grundlohn versichert, der für sie ohne Kürzung der Arbeitszeit maßgebend wäre. Der Arbeitgeber kann ihnen nur die Beitragsanteile abziehen, die auf sie bei Zugrundelegung des verkürzten Verdienstes entfallen würden.

Die Gemeinde hat dem Arbeitgeber den auf ihn durch die vorstehende Vorschrift entfallenden Mehrbeitrag zu erstatten. § 12 e Abs. 1 gilt entsprechend.

Diese Vorschrift, gilt bis zum 31. Dezember 1923. Der Reichsarbeitsminister kann die Frist bis um ein Jahr verlängern.

Dieses Gesetz trat am 30. April 1923 in Kraft.

Betriebsrätegesetz und Geldentwertung.

Der Reichstag hat ein Gesetz verabschiedet, das den § 87 des Betriebsrätegesetzes der Geldentwertung anpaßt. Nach § 84 B.R.G. können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers innerhalb fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch beim Arbeiter- oder Angestelltenrat erheben, wenn gewisse dort näher bezeichnete Voraussetzungen vorliegen, die die Kündigung als unbillig erscheinen lassen. § 85 schränkt das Recht des Einspruchs noch weiter ein, § 86 regelt das Einspruchsverfahren. § 87 bestimmt im ersten Absatz, daß der Einspruch im gesetzlichen Schlichtungsverfahren erdgültig entschieden wird. Im zweiten Absatz wird festgelegt, daß bei gerechtfertigtem Einspruch gegen die Kündigung dem Arbeit-

geber eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen ist, falls er die Weiterbeschäftigung ablehnt (Satz 1), und daß sich die Entschädigung nach der Zahl der Jahre bemittelt, die der Arbeitnehmer insgesamt im Betrieb beschäftigt war, und zwar bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch im Ganzen nicht höher als sechs Zwölftel (Satz 2). Hier wird folgender Satz eingefügt:

Die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverdienstes sind mit einem Betrag im Ansatz zu bringen, der der zur Zeit der Entscheidung maßgebenden Lohn- oder Gehaltshöhe der Berufsgruppe entspricht.

Darnach folgen die bisherigen Sätze 3 und 4 des zweiten Absatzes als nunmehrige Sätze 4 und 5.

Nach dem dritten Absatz des gleichen Paragraphen hat der Arbeitgeber innerhalb dreier Tage nach Kenntnis der Entscheidung dem Arbeitnehmer mündlich oder auf dem Postwege zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt. Er muß dann also zahlen. Dabei ist der folgende neue Absatz 4 zu beachten:

Kommt der Arbeitgeber mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, so hat er dem Arbeitnehmer auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Notwendigkeit dieses Gesetzes lag so auf der Hand, daß es von allen Parteien gemeinsam eingebracht und in drei Lesungen hintereinander ohne Debatte verabschiedet wurde.

Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen des Gewerbegerichts- und des Kaufmannsgerichtsgesetzes auf 840 000 Mark Jahresarbeitsverdienst und der Berufungsgrenzen auf 50 000 Mark wurde vom Reichstag schon vor einiger Zeit beschlossen. Gleichzeitig hat er die in den beiden Gesetzen angedrohten Ordnungsstrafen und den Höchstbetrag der Gerichtsgebühren der Geldentwertung angepaßt. Nach Art. 3 des Entwurfs sollte, ähnlich wie beim Lohnpfändungsgesetz, die Anpassung der Zuständigkeitsgrenzen an die Geldentwertung in Zukunft nicht mehr von der Zustimmung des Reichstagesplenums, sondern lediglich des Reichsrates und des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages abhängig gemacht werden, um eine größere Beweglichkeit zu erzielen. Diesen Artikel hat der Reichstag, eiferrichtig über sein Bewilligungsrecht wachend, abgelehnt, obwohl er vorher beim Lohnpfändungsgesetz einer solchen, aus der Not der Zeit sich ergebenden Regelung zugestimmt hatte.

» Von den Lohnbewegungen »

Für die Berliner Holzindustrie gelten ab 23. April 1923 folgende Vertragslöhne für

	Facharbeiter	Hilfsarbeiter	Facharbeiterinnen	Hilfsarbeiterinnen
über 22 J.	1590,65	1334,75	1111,90	917,70
v. 20—22 J.	1480,30	1160,30	988,15	815,70
v. 18—20 J.	1255,85	868,65	775,95	661,35
v. 16—18 J.	997,65	747,30	635,40	542,65

Für das bayerische Holzgewerbe

Das Ministerium für Soziale Fürsorge hat den am 24. April 1923 gefällten Schiedsspruch für das Holzgewerbe in Bayern für verbindlich erklärt. Somit gelten ab 21. April 1923 für das bayr. Holzgewerbe folgende Durchschnittslöhne in

	Ortsklasse II	III	IV	V	VI
Facharbeiter					
über 22 Jahre	1680	1596	1512	1428	1344
von 20—22 J.	1512	1436	1361	1285	1210
von 18—20 J.	1260	1197	1134	1071	1008
von 16—18 J.	1008	958	907	857	806
Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre	1562	1484	1406	1328	1250
von 20—22 J.	1406	1336	1266	1195	1125
von 18—20 J.	1172	1113	1055	996	937
von 16—18 J.	937	891	844	797	750
Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	1260	1197	1134	1071	1008
von 20—22 J.	1134	1077	1021	964	907
von 18—20 J.	945	898	851	803	756
von 16—18 J.	756	718	680	643	605
Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	1092	1037	983	928	874
von 20—22 J.	983	934	885	835	786
von 18—20 J.	819	778	737	696	655
von 16—18 J.	655	622	590	557	524

Nach Ziffer 4 des Schiedspruches gelten diese Löhne bis 18. Mai 1923.

Lohnabkommen für die Berliner Musikinstrumenten-Industrie.

Nachdem das letzte Lohnabkommen verlängert war, wurde dasselbe seitens der Arbeitnehmer gekündigt, da der bisherige Lohn von 1628 Mk. pro Stunde als völlig ungenügend bezeichnet werden mußte. Nach längeren Verhandlungen gelang es unter Mitwirkung des Demobilisierungskommis-sars, folgende Vereinbarung zu treffen:

Auf die bestehenden Löhne erfolgt ab
 4. 10. Mai eine Zulage von 10% = 1791 Mk.
 11. 17. Mai eine Zulage von 15% = 1872 Mk.
 18. 24. Mai eine Zulage von 18% = 1921 Mk.

Für die Abmätzung der Werkzeuge erfolgt ein Zuschlag von 30 Prozent.

Die Lehrlinge erhalten eine Zulage von 15%.

Am 28. Mai 1923 soll über eine weitere Lohn-
 aufbesserung erneut verhandelt werden.

Für die Berliner Holzindustrie wurde noch keine
 Einigung erzielt, da die Zugeständnisse der Arbeit-
 geber zu gering waren.

Für die Sägewerksarbeiter in Bayern

ist der Schiedspruch vom 23. April durch eine
 Vereinbarung ersetzt, wonach ab 26. April und
 ab 10. Mai eine Lohnzulage gewährt wird. Es
 betragen die

Mindestlöhne ab 10. Mai 23:

Berufsgruppe a)					
über 22 Jahre	1525	1434	1327	1235	1144
von 20-22 J.	1373	1291	1194	1112	1030
von 18-20 J.	1144	1076	995	926	858
von 16-18 J.	839	789	730	679	629

Berufsgruppe b)					
über 22 Jahre	1495	1405	1300	1210	1121
von 20-22 J.	1346	1265	1170	1089	1009
von 18-20 J.	1121	1054	975	908	841
von 16-18 J.	822	773	715	666	617

Berufsgruppe c)					
über 22 Jahre	1479	1391	1287	1198	1110
von 20-22 J.	1331	1252	1158	1078	999
von 18-20 J.	1109	1043	965	899	833
von 16-18 J.	813	765	708	659	610

Berufsgruppe d)					
über 22 Jahre	1047	984	910	847	785
von 20-22 J.	942	886	819	762	707
von 18-20 J.	785	738	682	635	589
von 16-18 J.	576	541	501	466	431

Die Mindestlöhne der Handwerker sind in allen
 Ortsklassen um 2 Prozent höher als die Mindest-
 löhne der Berufsgruppe a).

Die Parteien sollen am 23. oder 24. Mai zu
 neuen Verhandlungen zusammenkommen.

**Für das Holzgewerbe in Württemberg, Baden und
 Hohenzollern**

ist am 3. Mai eine Vereinbarung getroffen. Für
 Facharbeiter über 22 Jahre betragen die Durch-
 schnittslöhne in Ortsklasse

	II	III	IV	V	VI
ab 3. Mai	1620	1555	1490	1426	1361
ab 10. Mai	1650	1584	1518	1452	1386
ab 17. Mai	1700	1632	1564	1496	1428

Für die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes
 betragen die Löhne vom 30. April bis zum 20. Mai
 1923 in Ortsklasse I:

	Einstellöhne	Mindestlöhne	Wortbasis
Gelernte Arbeiter			
im 18. Jahre	925,50	971,80	1017,90
19 u. 20 Jahre	1042,80	1094,30	1147,90
21 u. 22 Jahre	1198,70	1258,40	1318,90
23 u. 24 Jahre	1342,30	1409,20	1476,80
25 Jahre u. m.	1486,—	1560,—	1634,80

Ungelernte Arbeiter			
19 u. 20 Jahre	977,10	1025,70	1075,10
21 u. 22 Jahre	1160,50	1215,80	1276,60
23 u. 24 Jahre	1290,90	1354,20	1420,30
25 Jahre u. m.	1434,20	1496,10	1577,60

Hilfsarbeiter			
im 15. Jahre	444,—	466,—	488,20
im 16. Jahre	561,10	588,90	617,50
im 17. Jahre	703,30	738,40	773,50
im 18. Jahre	761,—	904,20	947,10
19 u. 20 Jahre	965,10	1013,40	1061,50
21 u. 22 Jahre	1142,70	1203,80	1261,50
23 u. 24 Jahre	1276,90	1341,—	1404,70
25 Jahre u. m.	1420,50	1491,80	1562,60

Arbeiterinnen			
im 15. Jahre	404,70	425,10	445,30
im 16. Jahre	508,—	533,70	559,—
im 17. Jahre	587,60	616,90	646,10
im 18. Jahre	665,50	698,80	731,90
19 u. 20 Jahre	756,10	793,70	832,10
21 u. 22 Jahre	847,90	890,50	932,80
23 Jahre u. m.	965,10	1013,40	1061,50

Lehrlinge	
im 1. Lehrjahre	237,40 Mk.
im 2. Lehrjahre	302,90 "
im 3. Lehrjahre	460,60 "
im 4. Lehrjahre	604,50 "

Hausstandszulage 15,— Mk. pro Stunde.
 Kinderzulage 160,— Mk. pro Woche.
 Kleidergeld gemäß § 36 des R.-N. 112—224 Mk.
 pro Tag.

Durch diese Vereinbarung ist der Schiedspruch
 vom 12. März erledigt, der Antrag auf Verbind-
 lichklärung wird zurückgezogen.

In den Betrieben, in denen noch mit den Ok-
 toberlöhnen gerechnet wird, betragen die entspre-
 chenden Zuschläge auf die Oktoberlöhne bis 20.
 Mai 1923 1269 Prozent, für Lehrlinge 1215
 Prozent.

Patentfisch

Gebrauchsmuster.

Klasse 34 i. 842 138. Verstellvorrichtung eines
 Schreib- und Zeichentisches. Just. Kleinwäldt,
 Bonn, Rathausgasse.

Klasse 34 i. 843 641. Kniehebelverstellung für
 Klappmöbel u. dergl. Deutsche Stahlmöbelwerke
 GmbH., Braunschweig.

Klasse 38 a. 843 775. Fußbodenhobel. Ewald
 Stöber, Remscheid, Wörthstraße 6.

Klasse 34 i. 843 265. Ederverbindungen für die
 Zagen von hölzernen Möbeln, insbesondere von
 zerlegbaren Tischen. Jul. Karst, Worms a. Rhein,
 Gaustraße 56.

Klasse 38 c. 843 201. Kombinierte Abricht- und
 Dickenhobelmaschine zum Aufsetzen auf einen Sockel.
 Carl Strache, Entenbach Rheimpf.

Klasse 34 i. 84 4062. Rauchfisch. Georg
 Grimenba, Hannover, Weihenkreuzstraße 8.

Klasse 34 i. 843 782. Als Wasch- und Spieltisch
 wie auch als Sessel verwendbares Möbelstück. Ge-
 org P. Fröhn, Langendreer.

Klasse 34 c. 844 236. Als Fußbank, Stuhl u.
 dergl. ausgebildeter Schubkasten. Carl Maehr,
 Bremen, Pastorenweg 32.

Angemeldete Patente.

Klasse 38 c. R. 76 411. Verfahren und Einrich-
 tung zum Abzählen von Holzflächen. Jul. Krauß,
 Naoen, Württemberg.

Klasse 75 d. S. 88 157. Verfahren und Vorrich-
 tung zur Herstellung zur Imitation wertvoller Höl-
 zer. Holz- und Jarso-Werke, GmbH., Hamburg.

Klasse 34 i. E. 20 201. Reihenschrank für Büros
 u. dergl. aus je nur eine Seitenwand besitzenden
 Abteilen. Bruno Ehnert, Niederneuschönberg, v.
 Döbernhau i. Sa.

Klasse 34 i. R. 56 126. Tisch mit um Bolzen
 herauschwenkbar angeordneten Verlängerungsteilen
 für die Tischplatte. Paul Rohrmann, Breslau,
 Garvetstraße 11.

Klasse 34 i. M. 76 408. Runder oder ovaler
 Ausrichtisch, bei welchem die beiden quer zur Aus-
 richtung des Tisches verlaufenden Begrenzungslinien
 seiner Auszugsplatten der Krümmung der festen
 Tischplatte entsprechend gekrümmt sind. Alfred
 Mammel, Marbach a. M., Württemberg.

Erteiltes Patent.

Klasse 34 i. 376 821. Tisch mit abnehmbarer
 Platte, dessen Untergestell zusammenlegbar ist. Carl
 Wolff, Berlin, Breitestraße 30-31.

Klasse 38 b. 375 560. Universalholzbearbei-
 tungsmaschine. Franz Hassel, Chemnitz, Richard
 Wagnerstraße 5.

Bekanntmachung.

Die im Nachrichtenblatt vom 6. April 1923
 bekanntgegebenen Kandidaten für die Generalver-
 sammlung der Zusatz-Krankenkassen- und
 Begräbniskasse des Gewerkschafts der Holzarbeiter
 Deutschlands sind gewählt. Gegenstimmen sind nicht
 abgegeben. Die bet. Kollegen werden hiermit auf-
 gefordert, zur Generalversammlung oben genannter
 Kasse am 27. Mai 1923, vormittags 9 Uhr, hier
 im Verhandshaus, Greifswalderstraße 221-23, zu
 erscheinen.

Der Vorstand.

Briefkasten der Redaktion.

W. L. Die gesetzliche Kurzarbeiterunterstützung
 ist auch für die Feiertage in einer Woche zu
 zahlen.

D. N. Warum hast Du Deine Abrechnung
 noch nicht gefandt?

Anzeigen

Für den Inzeratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich

An alle Kassierer!

Kassierbücher von über 1000 J., die für
 Kassiererarbeiten in der Industrie nicht
 geeignet sind, sind von der Kassierer-Ver-
 einigung in Dresden, unter Angabe Geben-
 des Namens, beschaffen werden.

Der Hauptvertrieb.

Vereinsabzeichen!

Der Schulleiter ist erreicht. Er hat den
 Mitgliedern auf einem Ausflug kennen ge-
 lemt und sich darüber erkundigt, daß auch
 Müller Generalsekretär ist. Grund:
 Müller habe kein Vereinsabzeichen. Die-
 sem Mangel kann abgeholfen werden.

Vereins-Abzeichen

Sind in jedem Quartal zu 30 Mark pro Stück
 auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhlledertroh

Reiner, gebläuter, beste ergiebigste Qualität,
 für den billigsten Tagesvertrieb
H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 22.
 Schenken diese Rückporto beifügen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungs-
 nummer ist der 20. Wochenbeitrag
 fällig, welcher gilt für die Zeit vom
 19. Mai bis 25. Mai 1923.

An die Empfänger der „Eiche“

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“
 sich ändert, ist dies sofort an F. Barnholt-Witz a. D.,
 Karlstraße 47, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen
 abtig sind oder zuviel gesandt werden.

„Die Eiche“

erscheint von nun an alle 14 Tage. Wir
 bitten alle Mitglieder und Leser dies zu
 beachten.